



Mitteilung des Bundesstrafgerichts (Strafkammer)

Bundesanwaltschaft gegen Credit Suisse AG und weitere Beschuldigte (SK.2020.62)

Hiermit wird Milena Stiliyanova Boeva, letzte bekannte Adresse: j.k. Mladost 4, Flat 415, 1715 Sofia (Bulgarien), mitgeteilt, dass die Strafkammer des Bundesstrafgerichts mit Urteil vom 27. Juni 2022 Folgendes erkannt hat (Auszug aus dem Dispositiv des Urteils betreffend Milena Stiliyanova BOEVA [Art. 84 Abs. 4 StPO]):

VII. Einziehung (Art. 69 Abs. 1 StGB)

[...]

3. Milena Stiliyanova Boeva

Folgende gemäss der Aufzählung der Bundesanwaltschaft am 2. August 2010 beschlagnahmte Gegenstände werden eingezogen:

- Nr. 1: Weisses Umschlag A4 mit der Aufschrift «Documents for client» mit folgendem Inhalt:
- «Certifica con vista a la solicitud 06-90564 no 263108» der Republik Panama;
 - Originaldokument Nr. 12.109 vom 19. Mai 2006 betreffend Gill Holding & Finance AG;
 - Kopie des Dokuments unter Brief b Nr. 12.109.

X. Einziehung (Art. 72 StGB)

Es wird folgende Einziehung verfügt:

- Die Gesamtheit der sich auf dem Konto Nr. 0548-608533-5, eröffnet unter der Referenz «N° 6085335 Lebed 03» auf den Namen Milena Stiliyanova Boeva bei der Credit Suisse AG in Zürich, befindlichen Vermögenswerte.

[...]

Rechtsmittelbelehrung

Berufung an die Berufungskammer des Bundesstrafgerichts

Die Berufung ist zulässig gegen Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen worden ist. Die Berufung ist dem erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzumelden (Art. 399 Abs. 1 i.V.m. Art. 398 Abs. 1 StPO; Art. 38a StBOG).

Das Berufungsgericht kann das Urteil in allen angefochtenen Punkten umfassend überprüfen. Mit der Berufung können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 398 Abs. 2 und 3 StPO).

Beschränkt sich die Berufung auf den Zivilpunkt, so wird das erstinstanzliche Urteil nur so weit überprüft, als es das am Gerichtsstand anwendbare Zivilprozessrecht vorsehen würde (Art. 398 Abs. 5 StPO).

Die Partei, die Berufung angemeldet hat, reicht dem Berufungsgericht innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung ein. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisangebote sie stellt. Wer nur Teile des Urteils anfecht, hat in der Berufungserklärung verbindlich anzugeben, auf welche Teile sich die Berufung beschränkt (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO).

Einhaltung von Fristen

Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO).

Diese Mitteilung geschieht in Anwendung von Art. 88 Abs. 1 lit. b StPO i.V.m. Artikel 69 StBOG. Die Zustellung gilt als am Tag der Veröffentlichung erfolgt (Art. 88 Abs. 2 StPO).

4. Juli 2022

Im Namen der Strafkammer

Stephan Zenger: Vorsitzende



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2022
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte
elektronische Fassung



Dieser Text wurde im Sinne von Artikel 44 der Publikationsverordnung vom 7. Oktober 2015 (SR 170.512.1) aus Datenschutzgründen anonymisiert.

